

II-11148 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. 408 / A
Präs.: 17. MAI 1990
.....

der Abgeordneten Bergmann, Ing. Nedwed

und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz zur Errichtung einer Museums-
quartier-, Errichtungs- und Betriebsgesellschaft

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom..., zur Errichtung einer Museumsquartier-,
Errichtungs- und Betriebsgesellschaft.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Für die Planung, den Bau, die Erhaltung, die
Liegenschaftsverwaltung und die Betriebsführung des
auf dem Areal der ehemaligen Hofstallungen zu
errichtenden Museumsquartiers in 1070 Wien, Messe-
platz 1 (begrenzt von Burggasse, Breitegasse,
K. Schweighofer-Gasse, Mariahilferstraße und Messe-
platz), kann eine Kapitalgesellschaft in Form einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Museums-
quartier-Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mit
beschränkter Haftung) errichtet werden, deren An-
teile bei einem Stammkapital von S 5.000.000,-- dem
Bund zu mindestens 51 % vorbehalten sind. Die Ver-
waltung der Anteilsrechte namens des Bundes obliegt
dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.
Dieser ist berechtigt, der Gesellschaft allgemeine
Anweisungen über die Durchführung ihrer Aufgaben im
Sinne dieses Bundesgesetzes zu erteilen und Aus-
künfte über ihre Tätigkeit zu verlangen. Der Ge-

- 2 -

sellschaftsvertrag hat die Organe zur Durchführung solcher Anweisungen und zur Auskunftserteilung zu verpflichten.

(2) Die Organisation und die Aufgaben (§ 31 ff FOG, BGBl.Nr. 341/1981 in der Fassung BGBl.Nr. 246/1989) der auf dem in Absatz 1 genannten Areal unterzubringenden Bundesmuseen werden dadurch nicht berührt.

§ 2. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten der Gesellschaft die Planung, den Bau, die Erhaltung, die Liegenschaftsverwaltung und die Betriebsführung zwecks Gestaltung von Teilen oder des ganzen Areals als Museumsquartier übertragen, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen und zügigen Abwicklung liegt.

§ 3. (1) Der Bund hat der Gesellschaft die Kosten des Museumsquartiers sowie den daraus erwachsenden Personal- und Sachaufwand nach einem von der Gesellschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Wissenschaft und Forschung zu erstellenden jährlichen Finanzplan zu ersetzen.

(2) Die Forderung der Gesellschaft gegen den Bund auf Kostenersatz gemäß Absatz 1 ist höchstens mit jenem Betrag in die Jahresabschlüsse der Gesellschaft einzusetzen, der sich nach Abzug eigener Einnahmen von den Kosten für das Museumsquartier ergibt. Die Festsetzung der Eintrittsgelder für die Bundesmuseen bleibt dem Bund vorbehalten.

- 3 -

§ 4. Bei der Übertragung gemäß § 2 hat der Bund darauf hinzuwirken, daß

- (1) vom Stammkapital der Bund zumindest 51 v.H., die Stadt Wien 25 v.H. übernehmen,
- (2) die Stadt Wien sich verpflichtet, zu den Kosten der im Museumsquartier geplanten Kunsthalle einen Betrag von 50 v.H. zu leisten,
- (3) auch andere Rechtsträger, die Dauernutzungsrechte in oder an Teilen des Museumsquartiers erwerben, verpflichtet werden, auch zu den Herstellungskosten des Museumsquartiers in dem Ausmaß beizutragen, in dem sie das Museumsquartier für ihre Zwecke in Anspruch nehmen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

- 4 -

BEGRÜNDUNG

Der Bund beabsichtigt, das Areal der ehemaligen Hofstallungen in 1070 Wien, Messeplatz 1, zu revitalisieren und zu einem Museumsquartier umzugestalten. Die Realisierung soll etappenweise erfolgen. In der ersten Etappe sollen eine Kunsthalle, ein Museum Moderner Kunst sowie zentrale Einrichtungen zusammen mit Infrastruktureinrichtungen (Wohnungen, Geschäfte, Büros, etc.) geschaffen werden. Diese erste Etappe soll bis 1994/95 abgeschlossen sein. Darüber hinaus sieht das Gesamtkonzept Museumsquartier ein Kunst- und Kommunikationszentrum vor, in dem reflektierendes Schauen und unterhaltende Show, Spielen und Lernen, sinnlicher und wissenschaftlicher Zugang in durchlässigen Einheiten miteinander verwoben werden, ohne Ghettos zu bilden und ohne zum Rummelplatz zu degenerieren. Im Zentrum stehen dabei mehr denn je die "Vermittlungsfragen" von Kunst und Kultur. Im Anschluß an die erste Bauetappe sollen daher in einer zweiten oder mehreren Etappen ein Museum "Ideengeschichte der Österreichischen Moderne", ein Medienforum sowie weitere infrastrukturelle Bereiche errichtet werden.

Zur planerischen Umsetzung des Nutzungskonzeptes wurde ein Architektenwettbewerb durchgeführt, dessen Ergebnis bis April/Mai 1990 vorliegen wird.

Im Hinblick auf den relativ knappen Zeitraum muß die Umsetzung der Projekte in bauliche Volumina beschleunigt abgewickelt werden, wobei besonderes Augenmerk auf die Erzielung vertretbarer Bau- und Betriebskosten zu legen ist. Es erscheint sinnvoll, alle Aufgaben in eine Hand zu legen, sodaß die einzelnen Maßnahmen in zweckmäßiger und wirtschaftlicher Weise parallel und koordiniert ablaufen können. Eine solche einheitliche Vorgangsweise ist durch Übertragung an eine Gesellschaft gewährleistet.

- 5 -

Die Übertragung des Bau- und Verwaltungsmanagements an die Gesellschaft beinhaltet keine Eingriffsrechte in die Sammlungen des Bundes selbst; die im Forschungsorganisationsgesetz festgelegten Aufgaben und Strukturen bleiben unberührt.

Gesellschafter sollen der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, zumindest 51 v.H. und die Stadt Wien zu 25 v.H. sein. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird sich in Fachfragen, insbesondere die Planung, den Bau, Leistungs- und Lieferverträge und Fragen der Liegenschaftsverwaltung betreffend, mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten abstimmen.

Alle Rechtsträger, die Dauernutzungsrechte erwerben, sind verpflichtet, anteilmäßig zu den Herstellungs- und Betriebskosten beizutragen. Dies gilt auch für die Stadt Wien, die die geplante Kunsthalle gemeinsam mit dem Bund je zur Hälfte bespielen soll und daher 50 v.H. der Kosten zu übernehmen hat.

Ausgehend vom Nutzungsprogramm können die Kosten für die erste Bauetappe aufgrund nachstehender Richtwerte maximal, jeweils auf Preisbasis 1990, wie folgt prognostiziert werden:

Umbauten bestehender Gebäude	S 20.000,- pro m ²
Wohnungen	S 20.000,- pro m ²
Neubauten	S 40.000,- pro m ²

(inkl. Planungskosten, exkl. Umsatzsteuer).

Abgesehen von den kommerziell zu nutzenden Einrichtungen und dem Tabakmuseum sollen in der ersten Bauetappe rd. 36.000 m² Bruttogeschosßfläche errichtet bzw. saniert und umgebaut werden. Die Herstellungskosten werden sohin auf ca. S 1,2 Mrd.S inkl. Planungskosten, exkl. Umsatzsteuer geschätzt, wobei von folgendem

Realisierungs- und Finanzplan ausgegangen wird:

1990: Beendigung des Architektenwettbewerbes, Gesellschaftserrichtung, Erteilung der Planungsaufträge	S	10 Mio.S
1991: Planung, Baubewilligung	S	90 Mio.S
1992, 1993: Bauführung erste Etappe	je	S 200 Mio.S
1994: Einrichtung und Ausstattung, Probe- betrieb	S	200 Mio.S
1995, 1996: Abrechnung	je	S 250 Mio.S

Für die hausbezogenen Betriebskosten (laufende Erhaltung, Sicherstellung des betriebsbereiten Zustandes) werden pro Jahr 2 % der Nettoherstellungskosten in Ansatz gebracht; die jährlichen Hausbetriebskosten werden sohin auf ca. S 28 Mio.S exkl. Umsatzsteuer geschätzt.

Die aktivitätsbezogenen Betriebskosten sind von den künftigen Aktivitäten abhängig und können im jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhergesagt werden.

Dem Grunde nach ist es zwar Aufgabe der öffentlichen Hand, ein Museumsquartier zu betreiben; es sollen jedoch möglichst viele selbstfinanzierte Veranstaltungen stattfinden und die Haushalte der öffentlichen Hand nur im notwendigen Ausmaß endgültig belastet werden.

Die Investitionskosten in Höhe von geschätzten S 1,2 Mrd. werden mit dem dem Bund jedenfalls verbleibenden Anteil von mindestens 51 % in den Budgets ab dem Jahr 1991 über eine noch näher zu definierende Anzahl von Budgetjahren aufzu-

- 7 -

bringen sein. Bezüglich der hausbezogenen Betriebskosten werden, soweit eine direkte Bundesnutzung stattfindet, die einschlägigen Ansätze der Kapitel 14 und 64 heranzuziehen sein. Für die aktivitätsbezogenen Betriebskosten sind, soweit es sich um Aktivitäten des Wissenschaftsressorts handelt, die Ansätze des Kapitels 14 heranzuziehen. Im übrigen soll durch möglichst intensive Nutzung die Gesellschaft für weitgehende Kostendeckung durch Dritte sorgen.